



FRIEDHOF-REGLEMENT
der
GEMEINDE INGENBOHL
6440 Brunnen

(vom 11. Oktober 1993)

mit Änderungen vom
19. Oktober 2015

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN DER GEMEINDE INGENBOHL

(vom 11. Oktober 1993)

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Januar 1990 erlässt die Gemeindeversammlung von Ingenbohl folgendes Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement, in Ergänzung der kantonalen Verordnung, regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen des öffentlichen Friedhofs der Gemeinde Ingenbohl (in der Folge Friedhof genannt).

Art. 2 Öffentlicher Friedhof

Der öffentliche Friedhof ist die bestehende Begräbnisstätte bei der Pfarrkirche Ingenbohl. Er steht zu Teilen im Eigentum der Gemeinde sowie der röm.-kath. Kirchgemeinde. Die Gründungsversammlung der röm.-kath. Kirchgemeinde vom 5. 3. 1971 hat den ihr gehörenden Teil und die Friedhofkapelle der Gemeinde zur Benützung zugestanden.

Art. 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen.

Die Friedhofkommission wird vom Gemeinderat auf zwei Jahre gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- Mitglied des Gemeinderates
- Pfarrer der röm.-kath. Kirchgemeinde
- Pfarrer der evang.-ref. Kirchgemeinde
- Präsident der röm.-kath. Kirchgemeinde
- Präsident der evang.-ref. Kirchgemeinde
- Werkmeister
- Friedhofverwalter als Sekretär

Art. 4 Friedhofkommission

Alle Geschäfte im Bestattungswesen besorgt die Friedhofkommission. Sie zeichnet verantwortlich für die Wartung und den Unterhalt des Friedhofs. Sind Verfügungen zu treffen, so stellt die Friedhofkommission dem Gemeinderat Bericht und Antrag.

II. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 5 Einteilung

Für Bestattungen stehen Erd-, Urnen- und Gemeinschaftsurnengräber zur Wahl.

Art. 6 Mietgräber

Auf den vom Gemeinderat bestimmten Plätzen können Erdgräber für maximal zwei, Urnengräber für maximal vier Verstorbene gemietet werden. Die Mietdauer bei Erdgräbern beträgt 25 Jahre. Nach Ablauf der Mietdauer ist eine Verlängerung möglich.

Die Mietdauer für Urnengräber beträgt 15 Jahre. Nach Ablauf der Mietdauer ist eine Verlängerung möglich.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Miete, ebensowenig auf eine Verlängerung.

Ein Kauf ist ausgeschlossen.

Art. 7 Benützungrecht

Das Benützungrecht der Mietgräber erstreckt sich auf Vater, Mutter und Kinder.

Es kann durch den Gemeinderat auch Drittpersonen eingeräumt werden.

Art. 8 Gräber- und Urnenkontrolle

Die Kontrolle wird durch den Friedhofverwalter geführt.

Die Grabordnung richtet sich nach dem Gräberplan. Die Beisetzung erfolgt in der Regel im nächstfolgenden Grab in ununterbrochener Reihenfolge.

III. BESTATTUNGSORDNUNG

Art. 9 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden bis zur Beerdigung in der Friedhofkapelle der röm.-kath. Kirchgemeinde aufgebahrt.

Art. 10 Urnenbeisetzung

Sofern die Grabesruhe des Erdbestatteten noch zehn Jahre dauert, ist die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab mit Zustimmung der Friedhofkommission gestattet. Bei Mietgräbern gilt diese Bestimmung sinngemäss.

IV. GRABORDNUNG

Art. 11 Grabmasse

Die Grabmasse betragen für:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Erwachsenenerdgräber	2.00 m	1.00 m	1.20 m
b) Kindergräber (unter 6 Jahre)	1.00 m	0.50 m	1.20 m
c) Mieterdgräber			
Sektor I-V	2.30 m	1.20 m	1.20 m
Sektor VI	2.30 m	1.00 m	1.20 m
d) Urnengräber	1.00 m	0.60 m	0.60 m
e) Zweier-Mieturnengräber	0.85 m	0.65 m	0.60 m
f) Vierer-Mieturnengräber	1.20 m	0.85 m	0.60 m
Zwischenraum zwischen zwei Gräbern		30 cm	

Art. 12 Erstellung und Unterhalt

Erstellung und Unterhalt der Grabmale sowie Anlage und Pflege der Gräber obliegen den Angehörigen der Verstorbenen.

Bei mangelhaftem Unterhalt und Pflege der Gräber werden die Angehörigen der Verstorbenen durch die Friedhofkommission schriftlich gemahnt. Wird der Aufforderung innert der gesetzten Frist keine Folge geleistet, ordnet der Gemeinderat die Instandstellung des Grabmals und die Bepflanzung des Grabes auf Kosten der säumigen Angehörigen an.

Für die Besorgung der Gräber von Verstorbenen kann der Gemeinderat einen angemessenen Betrag erheben.

Sofern die verstorbene Person mittellos war und deren Angehörige nachweisbar zahlungsunfähig sind, kommt die Gemeinde für die Besorgung des Grabes auf.

Art. 13 Grabdenkmäler

Grabdenkmäler dürfen nur mit Einwilligung des Gemeinderates gemäss den Vorschriften der Art. 12 ff. erstellt werden. Das Bewilligungsgesuch ist auf dem von der Friedhofkommission zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.

Vor der Ausführung eines Grabmales ist eine Planskizze im Massstab 1:10 im Doppel zur Genehmigung einzureichen.

Art. 14 Dimensionen der Grabdenkmäler

Die Grabdenkmäler dürfen die nachstehenden Masse nicht überschreiten:

- a) Erwachsenenerdgräber:
Höhe 1.00 - 1.25 m, Breite 0.55 - 0.60 m
- b) Mieterdgräber:
Höhe 1.00 - 1.40 m, Breite im Rahmen von Art. 11
- c) Urnengräber / Zweier-Mieturnengräber / Vierer-Mieturnengräber:
Breite 50 cm, Höhe 50 cm, Tiefe 50 cm

Änderungen genehmigt mit GRB vom 19. Oktober 2015

Art. 15 Grabdenkmalgestaltung

Jedes Grab ist mit einem dauernden Grabmal zu versehen.

Für die Grabdenkmäler sind folgende Materialien zulässig: Sandstein, Kalkstein, Muschelkalk, Granit, Serpentin, Schmiedeisen, Holz und Bronze.

Das Grabmal hat sich harmonisch in die Umgebung einzufügen.

Grabmale und Fundamente bei Erdgräbern dürfen nicht früher als 8 und nicht später als 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.

Art. 16 Bepflanzung

Grundsätzlich sind die Gräber zu bepflanzen.

Art. 17 Aufhebung der Gräber

Die Aufhebung eines Teils der Gräber (ausgenommen Mietgräber) erfolgt gesamthaft und gleichzeitig. Die Friedhofkommission hat die Räumung angemessen anzukündigen. Innert einer Frist von zwei Monaten sind die Grabmale durch die Angehörigen zu entfernen, ansonsten werden sie durch die Gemeinde unter Kostenfolge entfernt.

V. GEBÜHREN

Art. 18 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Friedhofkommission eine Gebühren-

ordnung, welche folgende Gebühren enthält, die periodisch der Teuerung angepasst werden:

- a) für das Öffnen und Schliessen sämtlicher Gräber
- b) Anteil für Trittplatten, Stellriemen und Gehwege
- c) für die Miete der Gräber
- d) für die Benützung eines Grabes durch auswärts wohnhaft gewesene Personen, die in Ingenbohl bestattet werden wollen
- e) für die Benützung und Aufbahrung in der Friedhofkapelle für Personen, die auswärts bestattet, oder für auswärtige Personen, die in Ingenbohl bestattet werden

Art. 19 Bemessung

Die Gebühren sind derart festzusetzen, dass damit anteilmässig die Kosten der Verzinsung und Amortisation der Friedhofschuld sowie des Friedhofunterhalts gedeckt werden.

Art. 20 Unentgeltliche Bestattung

Für verstorbene Einwohner übernimmt die Gemeinde kostenlos die folgenden Leistungen im Zusammenhang mit einer Bestattung auf dem Friedhof:

- a) die Benützung der Friedhofkapelle
- b) die üblicherweise anfallenden Arbeiten der Gemeindeangestellten

VI. VORGEHEN BEI TODESFÄLLEN

Art. 21 Allgemeines

Sämtliche Vorbereitungen für die Bestattung, wie Kontaktieren der kirchlichen Behörden, Bestimmung des Bestattungsinstitutes usw. obliegen den Angehörigen des Verstorbenen.

Art. 22 Bestattungszeiten

Die Friedhofkommission setzt die Bestattungszeiten fest. Sie nimmt üblicherweise Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Haftung

Der Gemeinderat übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabdenkmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt entstehen.

Art. 24 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Haft und Busse bestraft.

Art. 25 Beschwerderecht

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Reglement über die unentgeltliche Bestattung in der Gemeinde Ingenbohl vom 10. Mai 1962 sowie das Friedhof-Reglement der Gemeinde Ingenbohl vom 22. April 1976 aufgehoben.

Art. 27 Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Urkunden behalten ihre Gültigkeit bis zum ordentlichen Ablauf der Abtretung.

Gemeinderat Ingenbohl

6440 Brunnen

Der Präsident: Bernhard Reutener

Der Gemeindeschreiber: Res Kyd

Genehmigt durch die Gemeindeabstimmung vom 28. November 1993

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 2105 vom 14. Dezember 1993

Verordnung
über das Bestattungs- und Friedhofswesen¹
(Vom 16. Januar 1990)

Der Regierungsrat,
gestützt auf §1 Abs. 2 Buchstabe f der Verordnung über das Gesundheitswesen vom
9. September 1971² und Art. 53 Abs. 2 der Bundesverfassung,
beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Diese Verordnung regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen im Kanton Schwyz und ist anwendbar auf alle Friedhöfe.

§ 2

¹ Jede politische Gemeinde ist verpflichtet, für die schickliche Bestattung der Gemeindeglieder zu sorgen, ferner derjenigen Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben sind und die in der eigenen Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand bestattet werden könnten.

² Die Verpflichtung zur Bestattung von Gemeindegliedern entfällt, wenn der Todesfall ausserhalb der Gemeinde eintritt und die Bestattung in der Gemeinde mit besonders hohem Aufwand verbunden wäre.

³ Zur Erfüllung ihrer Aufgabe verfügt die Gemeinde über einen eigenen Friedhof oder sichert sich vertraglich diese Berechtigung an einem privaten oder kirchlichen Friedhof. Im Vertrag sind insbesondere das Recht des Grundeigentümers auf Anhörung bei Erlass und Änderung des Reglements sowie die Aufsicht zu regeln.

§ 3

¹ Friedhöfe sind ihrem Zweck entsprechend als Räume der Besinnung und Ruhe anzulegen und zu unterhalten. Besondere Aufmerksamkeit ist zu schenken der guten Verwesungsmöglichkeit der Leichen, der Bodenbeschaffenheit und den Vorschriften des Gewässerschutzes.

² Für die Anlage neuer Friedhöfe gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Umweltschutzrechtes.

³ Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement genehmigt die Aufhebung bestehender öffentlicher Friedhöfe.

§ 4

¹ Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die öffentlichen Friedhöfe, der Kirchenrat über die Friedhöfe der selbständigen Kirchgemeinden.

² Der Bezirksarzt führt die Aufsicht über die privaten Friedhöfe.

¹ ABI1990 146.

² nGS V 583.

§ 5

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt ein Friedhofreglement, bezeichnet darin die öffentlichen Friedhöfe und regelt damit insbesondere:

- a) Einrichtung und Betrieb einer allfälligen Aufbahrungsstelle;
- b) Gestaltung und Benützung der öffentlichen Friedhöfe;
- c) Grundzüge der Gebührenregelung.

² Der Gemeinderat regelt den Vollzug, insbesondere:

- a) Bestellung einer allfälligen Friedhofskommission, mit der Befugnis, dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen;
- b) Gebühren;
- c) Vertrag mit Krematorium.

³ Für Friedhöfe der selbständigen Kirchgemeinden erlässt die Kirchgemeindeversammlung das Reglement. Für private Friedhöfe kann der Träger ein Reglement erstellen .

⁴ Die Reglemente bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

II. Friedhöfe

§ 6

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Einteilung des öffentlichen Friedhofes.

² Zulässig sind insbesondere:

- a) die getrennte Anlage von Erd- und Urnengräbern für Erwachsene, Kinder, Familien und Geschlechter sowie für Geistliche und Ordensleute;
- b) Gemeinschaftsgräber, Felder für das Ausstreuen der Asche und dergleichen, mit und ohne Namensnennung;
- c) Wandnischen für Urnen.

§ 7

¹ Für jeden Friedhof ist ein Verzeichnis der bestatteten Leichen und der beigesetzten Urnen zu führen.

² Jedes Grab und jede Urne sind mit einer Nummer zu versehen und in einer Gräberkontrolle einzutragen .

§ 8

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest, insbesondere für:

- a) Überlassung von Grab- und Urnenplätzen;
- b) Leichentransporte und Überführungen;
- c) Beisetzungen.

² Kostendeckende Gebühren sind festzulegen für:

- a) Überlassung von Familien- und Geschlechtergräbern;
- b) Gräber von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hatten, samt den zur Beisetzung nötigen Aufwendungen.

III. Bestattung

§ 9

Das Friedhofreglement kann Grundsätze über die Bestattungsfeiern enthalten, die auf Wunsch der Angehörigen des Verstorbenen durchzuführen sind.

§ 10

¹ Alle Leichen, die zur Erde bestattet werden, sind auf anerkannten Friedhöfen beizusetzen.

² Der Kantonsarzt kann in Kriegs- und Katastrophenfällen Ausnahmen bewilligen.

§ 11

¹ Der Gemeinderat regelt die Tragung der allfälligen Mehrkosten einer Kremation gegenüber einer Erdbestattung durch die Gemeinde.

² Der Bezirksarzt kann verfügen, dass ein Verstorbener, der zu Lebzeiten während längerer Zeit mit schwer abbaubaren Medikamenten behandelt wurde, kremiert werden muss.

§12

¹ Urnen dürfen beigesetzt werden:

- a) in hierfür besonders vorgesehenen Anlagen;
- b) in bereits belegten Gräbern der gleichen Familie oder nahestehender Personen in einer Tiefe von höchstens 60 cm.

² Den Angehörigen ist gestattet, die Aschenurne ausserhalb des Friedhofes aufzubewahren. Solche Urnen können nachträglich im Friedhof beigesetzt werden, sofern das Siegel über dem Verschluss der Urne unverletzt ist.

§13

Die Masse der Gräber werden im Reglement festgelegt. Mangels Regelung betragen sie:

- a) Länge und Breite
 - 190 x 75 cm für Erwachsene
 - 180 x 60 cm für Kinder
 - 100 x 50 cm für Kinder unter sechs Jahren
 - 80 x 60 cm für Urnengräber
 - 60 x 40 cm für Urnennischen
- b) Tiefe bei Erdbestattung 120 cm
- c) Tiefe bei Urnenbestattung 60 cm
- d) Zwischenraum zwischen zwei Gräbern 30 cm

§14

¹ In der Regel wird in einem Grab nur eine Leiche bestattet.

² Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen.

§15

¹ Für Erdbestattungen sind Särge aus rasch und vollständig verrottenden Weichholzarten zu verwenden

² Metall- und Plastikhüllen dürfen nur zum Transport von Leichen verwendet werden. Sie sind vor der Beerdigung wieder zu entfernen. Unmittelbar vor der Bestattung ist in schicklicher Weise für genügend Luftzufuhr zur Leiche zu sorgen.

Das Wasser muss aus dem Sarg fließen können.

³ Jeglicher Sargschmuck muss aus Material sein, das sich im Boden abbaut.

§16

¹ Die Leiche ist mit Stoffen einzukleiden, die sich im Boden abbauen.

² Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über Grabbeigaben erlassen.

§ 17

Für die Urnenbestattung dürfen nur Urnen verwendet werden, die sich im Boden abbauen.

§ 18

¹ Jedes Grab soll mit einem dauernden Grabmal versehen sein.

² Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen erlassen, wann frühestens und wann späte-

stens das Grabmal erstellt werden soll, ferner über die Art und Beschaffenheit der Grabmäler, die Unterhaltungspflicht und die Bepflanzung.

³ Jedes Grab ist mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zu bezeichnen.

⁴ Bei Gemeinschaftsgräbern und Urnenfeldern sind Ausnahmen zulässig.

IV. Graböffnungen

§ 19

¹ Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattung zwanzig Jahre, bei Urnenbestattung zehn Jahre.

² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Bezirksarztes die Grabesruhe im Einzelfall verkürzen.

³ Wird ein Grab nach Ablauf der Sperrfrist geöffnet und ist die Leiche nicht vollständig verwest, so erfolgt in der Regel eine Wiederbeisetzung.

§ 20

Die Exhumation bedarf der Bewilligung des Bezirksarztes. Gerichtliche und untersuchungsrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

V. Vorgehen bei Todesfällen

§ 21

¹ Bestattung und Kremation sind bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird vom Zivilstandsamt des Sterbeortes erteilt und setzt eine ärztliche Todesbescheinigung voraus.

§ 22

¹ Ausserordentliche Todesfälle und Leichenfunde sind sofort der Polizei oder dem Bezirksamt anzuzeigen.

² Zwischenzeitlich dürfen an der Leiche und am Fundort nur die zwingend erforderlichen Veränderungen vorgenommen werden.

§ 23

Für Totgeburten gelten diese Vorschriften, wenn die Eltern eine förmliche Bestattung ausdrücklich wünschen.

§ 24

Über die Sektion einer Leiche entscheiden der zuständige Untersuchungsrichter oder der Bezirksarzt.

§ 25

¹ Leichen sollen frühestens 48 Stunden, spätestens aber 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.

² Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26

¹ Entspricht ein Friedhof den gesundheitspolizeilichen und umweltschützerischen Vorschriften nicht, so hat der Pflichtige die nötigen Massnahmen zu treffen.

² Werden die Missstände nicht behoben, kann der Regierungsrat das Notwendige auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen oder den Friedhof für die weitere Benützung schliessen.

§ 27

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss § 33 der Verordnung über das Gesundheitswesen vom 9. September 1971 mit Haft oder Busse bestraft.

§ 28

¹ Die Verordnung betreffend das Friedhof- und Beerdigungswesen vom 30. März 1935 ¹ wird aufgehoben.

² Die Gemeinden passen ihre Reglemente über die Friedhöfe mit der nächsten Revision, längstens aber innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an.

³ Die laufenden Verträge für die Überlassung von Gräbern und Urnenplätzen behalten ihre Gültigkeit bis zum ordentlichen Vertragsablauf.

§ 29

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 11-291